

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 12. Mai 2020

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
7. 5.20	<b>Gesetz zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes</b> .....	253
7. 5.20	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze</b> ..	259
7. 5.20	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR .....	261
7. 5.20	Verordnung des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und der Landesregierung zur Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft und der Gutachterausschussverordnung .....	261

### **Gesetz zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes**

Vom 7. Mai 2020

Der Landtag hat am 6. Mai 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes

Das Landeswohnraumförderungsgesetz vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581) wird wie folgt geändert:

##### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern »Förderung von Familien,« die Angabe »Alleinerziehenden,« eingefügt und die Wörter »behinderten Menschen« durch die Wörter »Menschen mit Behinderungen« ersetzt.

##### b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Im Rahmen der Mietwohnraumförderung soll ein Gesamtbestand geförderter Sozialmietwohnungen möglichst dauerhaft gesichert werden.«

##### 2. In § 2 Nummer 13 werden nach den Wörtern »des demografischen Wandels« die Wörter »sowie die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum,« eingefügt.

##### 3. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe »§ 4 Abs. 13 Satz 6 Nr. 2« durch die Angabe »§ 22« ersetzt.

##### 4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

»(2a) Wohnen ist die auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist.«

- b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

»Der Verfügungsberechtigte ist zur Selbstnutzung des Wohneigentums und damit zur Bindung zum Zwecke der Selbstnutzung verpflichtet. Nach Aufgabe der Selbstnutzung ist der Wohnraum unter Beachtung der Belegungs- und Mietbindungen nach Absatz 5 zu vermieten.«

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter »der in der Förderzusage als höchstzulässig angegebenen Miete« durch die Wörter »der höchstzulässigen Miete nach Absatz 6« ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

»Die höchstzulässige Miete ist entweder die in der Förderzusage festgesetzte Miete ohne den Betrag für die Betriebskosten oder die von der Gemeinde durch Satzung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Obergrenze oder die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich eines einheitlichen Abschlags von 15 Prozent nach § 32 Absatz 3 Satz 6.«

- e) Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:  
 »Die Ermittlung der Wohnfläche erfolgt gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).«
- f) Absatz 13 Satz 6 wird aufgehoben.
- g) In Absatz 16 Satz 1 werden die Wörter »Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen« durch die Wörter »Personen, die Wohnraum in Form einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft gemeinsam bewohnen« ersetzt.
- h) In Absatz 20 Satz 1 werden die Wörter »Frauen oder Männer« durch das Wort »Personen« ersetzt und in Satz 2 werden nach dem Wort »Ehepartner« die Wörter »oder vom Lebenspartner im Sinne von § 4 Absatz 16 Satz 1 Nummer 4« eingefügt.
- i) Absatz 22 wird folgender Satz angefügt:  
 »Die Förderprogramme können Abweichungen zulassen.«
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

*Fördertatbestände*

(1) Tatbestände der Förderung können insbesondere sein:

1. der Bau von Wohnraum (§ 4 Absatz 9),
2. der Erwerb neuen Wohnraums (§ 4 Absatz 11),
3. der Erwerb bestehenden Wohnraums,
4. die Modernisierung von Wohnraum (§ 4 Absatz 10),
5. der Erwerb von Belegungsrechten (§ 4 Absatz 13),
6. Maßnahmen zur Gestaltung des Wohnumfeldes sowie zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Quartierstrukturen.

Aus besonderem öffentlichen Interesse können nach Maßgabe des jeweiligen Förderprogramms Sonderbindungen begründet werden. Das öffentliche Interesse kann insbesondere in der Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung bestehen. Mit einer Sonderbindung kann geförderter Wohnraum der mietweisen Überlassung an wohnberechtigte Mitarbeiter vorbehalten werden. Von dieser Sonderbindung gilt der Förderempfänger als insoweit befreit, als eine Überlassung des geförderten Wohnraums an wohnberechtigte Mitarbeiter nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist. Die Überlassung hat dann an wohnberechtigte Haushalte nach § 15 zu erfolgen. Eine Ausgleichsleistung ist nicht zu entrichten.

(2) Förderungen nach Absatz 1 erfolgen nur mit Begründung von Belegungs- und Mietbindungen oder Bindungen zum Zwecke der Selbstnutzung. Förde-

rungen zur Modernisierung von Wohnraum können bindungsfrei erfolgen.

(3) Der Erwerb von Belegungsrechten an bezugsfertigem Mietwohnraum setzt voraus, dass dieser frei ist. Abweichend hiervon kann ein Erwerb von Belegungsrechten auch bei einem bestehenden Mietverhältnis zugelassen werden, wenn

1. der Mieterhaushalt die Voraussetzungen nach § 15 erfüllt,
2. beim Mieterhaushalt eine Einkommensminderung eingetreten ist und nachgewiesen wird und
3. der Vermieter mit Blick auf die Begründung einer Belegungs- und Mietbindung eine Absenkung der Miethöhe vornimmt, die dem Mieterhaushalt zugutekommt.

Der Erwerb von Belegungsrechten bei bestehendem Mietverhältnis ist auch dann zulässig, wenn er unmittelbar an die auslaufende Bindung anschließt und der Mieterhaushalt zum Zeitpunkt der Fortsetzung die Voraussetzungen nach § 15 erfüllt.

(4) Die Fälle der zusätzlichen Förderung nach § 14 können eigenständige Fördertatbestände sein. Im Rahmen der Förderprogramme des Landes gemäß § 5 werden die jeweils maßgeblichen Fördertatbestände festgelegt. Es können über die Anforderungen des § 10 hinausgehende Fördervoraussetzungen festgelegt werden. Förderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und nach Absatz 4 Satz 1 müssen den Zielgruppen dienen.«

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Angabe »§ 6 Satz 1 Nr. 4« durch die Angabe »§ 6 Absatz 1 Nummer 4« ersetzt und Satz 4 aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Gemeinschaft« durch das Wort »Union« ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Fördermaßnahmen sind im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union durchzuführen.«

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

7. In § 8 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe »§ 6 Satz 2« durch die Angabe »§ 6 Absatz 4 Satz 1« ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

»(2a) Die Gewährung von Fördermitteln soll von der obersten Landesbehörde ausgesetzt werden, wenn bei einer Gemeinde schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtung zur Erfassung und

- Überwachung von Bindungen nach § 20 festgestellt werden und die Gemeinde auch auf entsprechende Aufforderung keine ausreichenden Maßnahmen zur Abhilfe trifft. Die Gewährung von Fördermitteln darf erst wiederaufgenommen werden, wenn die Sicherung der Zweckbindung und das Ziel eines effizienten Mitteleinsatzes wieder gewährleistet sind.«
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Angestellten oder« gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern »junger Haushalte in der Familiengründungsphase« die Wörter »oder Alleinerziehender« eingefügt.
9. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort »offensichtlich« gestrichen und nach dem Wort »vorhandene« das Wort »verwertbare« eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter »im Zeitpunkt der Beantragung des Wohnberechtigungsscheins durch den Wohnungssuchenden« durch die Wörter »im Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrags auf einen Wohnberechtigungsschein bei der für die Antragsannahme zuständigen Stelle« und die Angabe »§ 20 Abs. 7 Satz 2« durch die Wörter »§ 21 Absatz 6 Satz 2« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe »Satz 2 Nr. 1« durch die Wörter »Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2« ersetzt und nach den Wörtern »zum Bruttoeinkommen,« die Wörter »sowie im Fall von Satz 2 Nummer 1 zusätzlich Angaben« eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 20 Abs. 7 Satz 2« durch die Wörter »§ 21 Absatz 6 Satz 2« ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
»Bei Alleinerziehenden ist das Jahreseinkommen um den Entlastungsbetrag nach § 24b des Einkommensteuergesetzes zu mindern.«
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
»(3a) Im Falle gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen sind Unterhaltsleistungen in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bei Getrenntleben sowie in Form von Kindesunterhalt an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil wie folgt zu berücksichtigen:
1. beim Unterhaltsempfänger Unterhaltsleistungen in Form von Kindesunterhalt sowie in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt als Einkommen jeweils in voller Höhe,
  2. beim Unterhaltspflichtigen Unterhaltsleistungen
    - a) in Form von Kindesunterhalt bis zu 3000 Euro jährlich je Kind,
    - b) in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6000 Euro jährlich, jeweils als Abzug vom Einkommen.«
11. In § 13 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe »§ 22 Abs. 3« durch die Angabe »§ 22 Absatz 1« ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
»Die Überlassung an einen Zwischenmieter, der selbst keine Wohnzwecke verfolgt, ist nach Maßgabe von Satz 3 und 4 zulässig. Die Höhe des geschuldeten Entgelts darf die förderseitig zugelassene Miethöhe nicht übersteigen. Die Mietwohnung ist durch den Endmieter entsprechend der Förderzusage zu nutzen.«
- b) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Ehegatte« die Wörter »oder der Lebenspartner im Sinne des § 4 Absatz 16 Satz 1 Nummer 4« eingefügt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe »Satz 1 Nr. 1« durch die Angabe »Satz 1 Nummer 2« ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:  
»Satz 4 kommt auch dann zur Anwendung, wenn das selbst genutzte Wohneigentum zwar nicht zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung ohne Rechtsverpflichtung, aber innerhalb eines Jahres vor diesem Zeitpunkt noch selbst genutzt wurde.«
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
»Bei der Rückforderung einmaliger Zuschüsse oder bei deren Rückzahlung ohne Rechtsverpflichtung finden die Nachwirkungsfristen gemäß Absatz 1 entsprechende Anwendung.«
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe »§ 21 Abs. 2« durch die Angabe »§ 18 Absatz 5« ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt gefasst:  
»§ 17
- Sicherung der Belegungsbindung*
- (1) Sobald voraussehbar ist, dass gebundener Mietwohnraum oder selbst genutzter gebundener Wohnraum bezugsfertig oder frei wird, hat der Verfügungsberechtigte dies der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen.
- (2) Ein Erwerber von selbst genutztem gebundenem Wohnraum kann innerhalb der Bindungsdauer eine Förderung übernehmen, wenn er die Voraussetzungen der gewährten Förderung erfüllt und die zuständige Stelle der Übernahme zustimmt.«

15. § 18 wird wie folgt gefasst:

»§ 18

*Erlaubnispflicht für die Aufhebung von Bindungen*

(1) Die teilweise oder vollständige Aufhebung von Bindungen für Wohnzwecke, von Belegungsbindungen, von Belegungs- und Mietbindungen oder von Bindungen zum Zwecke der Selbstnutzung bedarf einer Erlaubnis. Die Erteilung einer Erlaubnis kommt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 in folgenden Fällen in Betracht:

1. Nutzung von gebundenem Mietwohnraum zur Selbstnutzung durch den Verfügungsberechtigten,
2. Nutzung von zur Selbstnutzung gebundenem Wohnraum als Mietwohnraum,
3. Vermietung von gebundenem Mietwohnraum an einen Inhaber eines für die maßgebliche Wohnungsgröße ausgestellten Wohnberechtigungs-scheins nach § 15, aber unter
  - a) Nichteinhaltung der angemessenen Wohnungsgrößen oder
  - b) Belegung unter Abweichung vom Vorbehalt und Vorrang oder von Sonderbindungen der Wohnung zugunsten bestimmter Personengruppen oder bestimmter Haushalte,
4. Vermietung von gebundenem Mietwohnraum zu Wohnzwecken an eine Person ohne Wohnberechtigungsschein nach § 15 oder die Überlassung an einen Zwischenmieter entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 4,
5. Zuführung von gebundenem Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken im Sinne des § 4 Absatz 2 a oder entsprechende bauliche Änderung,
6. nicht nur vorübergehender, mehr als sechs Monate andauernder Leerstand,
7. bauliche Änderungen von gebundenem Wohnraum ohne Aufgabe des Wohnzwecks im Sinne des § 4 Absatz 2 a unter Wegfall von Wohnfläche,
8. Beseitigung von gebundenem Wohnraum.

Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie soll vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 befristet erfolgen.

(2) Die Erlaubnis ist in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu erteilen, wenn im Fall der Nummer 1 der Verfügungsberechtigte und dessen Haushaltsangehörige beziehungsweise im Fall der Nummer 2 der Mieter und dessen Haushaltsangehörige die Voraussetzungen des § 15 erfüllen. Im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist die Erlaubnis nur wirksam, solange die Vermietung zu der höchstzulässigen Miete nach § 4 Absatz 6 erfolgt. Die Erlaubnis ist im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 zu erteilen, wenn der Wegfall der Wohnfläche bezogen auf die geförderte Wohnfläche im Gebäude weniger als fünf Prozent beträgt.

(3) Die Erlaubnis kann in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 über Absatz 2 hinaus sowie in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 8 erteilt werden, wenn

1. ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Belegungsbindungen nicht mehr besteht,
2. dies zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen erforderlich ist oder
3. dem Verfügungsberechtigten ein Festhalten an der bindungsgerechten Nutzung nicht mehr zumutbar ist, wobei dies aufgrund fehlender Nachfrage nur angenommen werden kann, wenn der Verfügungsberechtigte nachweist, dass ein hinreichendes eigenes Bemühen um eine zweckentsprechende Nutzung der gebundenen Wohnung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erfolglos geblieben ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 kann die Erlaubnis auch ohne Antrag eines Verfügungsberechtigten für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 ist in der Regel befristet für längstens fünf Jahre, bei unbefristetem Nutzungsverhältnis bis zu dessen Ende, zu erteilen. Abweichend hiervon ist in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 die Erlaubnis unbefristet zu erteilen, wenn durch eine bauliche Änderung die Zweckänderung dauerhaft verfestigt werden soll. Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und 8 ist unbefristet zu erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist außer in den Fällen des Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 7 unter der Verpflichtung zu einem Ausgleich zu erteilen. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 besteht der Ausgleich in einer laufenden Geldleistung in angemessener Höhe. In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 8 besteht der Ausgleich vorrangig in der Übertragung der Belegungs- und Mietbindung nach § 22 auf Ersatzwohnungen, nur hilfsweise bei Nichtverfügbarkeit von Ersatzwohnraum seitens des Verfügungsberechtigten in einer laufenden Geldleistung. Die eingezogenen Geldleistungen sind durch die zuständige Stelle für Maßnahmen nach diesem Gesetz einzusetzen.

(6) Bei Nichteinhaltung von Bindungen im Sinne des Absatz 1, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde, richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 25 bis 28.«

16. In § 19 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern »Von den Absätzen 1 bis 3« die Wörter »zum Nachteil des Mieters« eingefügt.

17. § 20 wird wie folgt gefasst:

»§ 20

*Landesweite elektronische Wohnungsbindungskartei*

(1) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, über den Bestand an gefördertem sozialem Wohnraum eine Wohnungsbindungskartei zu führen. Hierzu hat sie folgende Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnung erforderlich ist:

1. Förderobjekt,
2. Förderempfänger,
3. Nutzer,
4. Wohnberechtigung der Nutzer,
5. Förderung,
6. Belegungsbindung,
7. Mietbindung,
8. Erlaubnis für die Aufhebung von Bindungen,
9. mittelbare Belegung,
10. Geldleistung bei Verstößen,
11. Ende der Belegungs- und Mietbindung,
12. kommunale Förderung.

(2) Die Wohnungsbindungskartei ist in elektronischer Form auf der Grundlage einer landesweit einheitlichen digitalen Plattform zu führen. Bis zu deren Verfügbarkeit ist die Wohnungsbindungskartei dezentral auf geeignete andere Weise zu führen.

(3) Nach Verfügbarkeit einer landesweit einheitlichen digitalen Plattform sind die Daten zu neuen Förderungen ausschließlich in elektronischer Form zu erfassen. Die Daten zu Förderungen, die zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit bereits gewährt wurden, sind nachträglich in die landesweit einheitliche digitale Plattform zu übertragen.

(4) Die Daten nach Absatz 1 sind in der Wohnungsbindungskartei nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende der Bindungen zu löschen.«

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 21 wird aufgehoben.
- b) Die Überschrift von § 21 wird wie folgt gefasst:

»§ 21

*Sonstige Vorschriften der Sicherung,  
datenschutzrechtliche Bestimmungen,  
Betretungsrecht«*

- c) Der bisherige § 20 Absätze 2 bis 11 wird § 21 Absätze 1 bis 10.
- d) In § 21 Absatz 7 werden die Wörter »Absatz 3 und 6« durch die Wörter »Absatz 2 und 5« ersetzt.
- e) In § 21 Absatz 10 werden die Wörter »Absatz 1, 4 und 6« durch die Wörter »Absatz 3 und 5« ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt gefasst:

»§ 22

*Mittelbare Belegung*

(1) Die Belegungs- und Mietbindungen können nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen und Bestimmungen auch an Ersatzwohnungen begründet werden (mittelbare Belegung), entweder im Wege der anfänglichen mittelbaren Belegung oder durch nachträgliche Übertragung. Die anfängliche mittelbare Belegung kann im Wege der Förderzusage nach § 13 durch die Bewilligungsstelle mit Zustimmung der zuständigen Stelle erfolgen, die nachträgliche Übertragung bedarf einer schriftlichen öffentlich-rechtlichen Übertragungsvereinbarung zwischen dem Verfügungsberechtigten und der zuständigen Stelle.

(2) Die mittelbare Belegung ist nur zulässig, wenn

1. dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus anderen Gründen der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist,
2. an der Übertragung ein sonst überwiegendes berechtigtes Interesse besteht und
3. geförderte Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des Übergangs die geförderten Wohnungen wie auch die Ersatzwohnungen bezugsfertig oder frei sind.

Als gleichwertig gelten die geförderten Wohnungen und die Ersatzwohnungen, wenn die Beträge des sich für die geförderten Wohnungen ergebenden Abschlags von der Kaltmiete gegenüber der konkreten jeweils ortsüblichen Vergleichsmiete mindestens den Beträgen der Abschläge entsprechen, die sich beim Ersatzwohnraum gegenüber der jeweiligen ortsüblichen Vergleichsmiete ergeben (Mietwertvergleich) und somit dem Verfügungsberechtigten kein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Bei der anfänglichen mittelbaren Belegung gelten die Ersatzwohnungen auch dann als frei, wenn sie zum Zeitpunkt der Übertragung bewohnt sind, die Mieter aber die Voraussetzungen für die Wohnberechtigung nach § 15 erfüllen.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Übergangs gelten die Ersatzwohnungen als geförderte Wohnungen im Sinne der Förderzusage. Auf die Ersatzwohnungen sind ab dem Zeitpunkt des Übergangs die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts anzuwenden.

(4) Sind gewährte Fördermittel durch dingliche Rechte am Grundstück der geförderten Wohnungen gesichert, können die zuständige Stelle, der Verfügungsberechtigte und der Gläubiger vereinbaren, dass die dinglichen Rechte aufgehoben und am Grundstück der Ersatzwohnungen neu bestellt werden.«

20. § 25 wird wie folgt gefasst:

»§ 25

*Naturalrestitution bei Verstößen  
gegen Bindungen ohne Erlaubnis*

(1) Ist eine Mietwohnung entgegen § 15 Absatz 1 überlassen worden, ohne dass vorher eine Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder 4 erteilt wurde, und hätte der Mieter dies unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zumindest wissen können, hat der Vermieter auf Verlangen der zuständigen Stelle das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnung einem Wohnberechtigten zu überlassen. Kann der Vermieter die Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung nicht alsbald erreichen, kann die zuständige Stelle unter den Voraussetzungen des Satzes 1 von dem Mieter, der die Wohnung entgegen § 15 besitzt, die Räumung der Wohnung verlangen.

(2) Wer gebundenen Wohnraum anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechende bauliche Änderungen vornimmt, ohne dass vorher eine Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 erteilt wurde, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen.«

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe »§ 15, § 17, § 18, § 19 Abs. 2 und 3 oder § 20 Abs. 5 Satz 1« durch die Angabe »§ 15, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 2 und 3 oder § 21 Absatz 4 Satz 1« und das Wort »kann« durch das Wort »soll« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort »Art« die Wörter »und Dauer« eingefügt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Geldleistung darf das Doppelte des Wertes der Förderung nicht übersteigen.«

22. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. entgegen § 18 Absatz 1 der Erlaubnispflicht nicht nachkommt,«

b) In Nummer 5 wird die Angabe »§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3« durch die Angabe »§ 17 Absatz 1« und die Angabe »§ 20 Abs. 5 Satz 1« durch die Angabe »§ 21 Absatz 4 Satz 1« ersetzt.

23. § 30 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Als Bezugsgröße für einkommensabhängige Festlegungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz gilt die dynamische Bezugsgröße anhand des durchschnittlichen Bruttojahresverdienstes nach § 10 Absatz 3.«

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben und nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

»Ist in der Gemeinde nach Satz 3 keine höchstzulässige Miete durch Satzung festgelegt, gilt für die höchstzulässige Miete ein einheitlicher Abschlag von 15 Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete. Der nach Satz 5 maßgebende Höchstbetrag darf auch nach einer Modernisierung nur so weit überschritten werden, dass die Höhe der Miete um mindestens zehn Prozent unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.«

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

25. § 35 wird wie folgt gefasst:

»§ 35

*Abweichungsbefugnis*

Soweit für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes zwingende Bedingungen oder Nebenbestimmungen festgelegt werden, kann von entgegenstehenden einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden.«

26. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Aufhebung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Feststellung von Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz

Die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Feststellung von Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 363) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz

Die Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz vom 9. Oktober 2009 (GBl. S. 541), die zuletzt durch Artikel 106 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

2. In § 1 Satz 2 werden die Wörter »§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1, 2 und 4« durch die Wörter »§ 18 Absatz 1 und § 22 Absatz 1« ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe »§ 18 Abs. 2« durch die Angabe »§ 17 Absatz 2« ersetzt.
  - b) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe »§ 20 Abs. 4« durch die Angabe »§ 21 Absatz 3« ersetzt.
  - c) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe g wird die Angabe »§ 20 Abs. 5 Satz 1« durch die Angabe »§ 21 Absatz 4 Satz 1« ersetzt.
  - d) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe h werden die Wörter »§ 20 Abs. 11 in Verbindung mit Abs. 4« durch die Wörter »§ 21 Absatz 10 in Verbindung mit Absatz 3« ersetzt.
  - e) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe i werden die Angabe »§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2« durch die Angabe »§ 18 Absatz 5« sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - f) Satz 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe j angefügt:
    - »j) für die Erfassung der Daten nach § 20 Absatz 3 LWoFG in die landesweit einheitliche digitale Plattform betreffend die Daten nach § 20 Absatz 1 Nummern 1, 2, 5, 6, 7 und 11 LWoFG, wobei dies auch für die Daten der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der landesweit einheitlichen digitalen Plattform bereits gewährten Förderungen gilt.«
4. In § 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 20 Abs. 8« durch die Angabe »§ 21 Absatz 7« ersetzt.

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 7. Mai 2020

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

## Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze

Vom 7. Mai 2020

Der Landtag hat am 7. Mai 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

#### »§ 37 a

#### *Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum*

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.«

2. Nach § 140 wird folgender § 140 a eingefügt:

»§ 140 a

*Aussetzung der Fristen für Einwohneranträge  
und Bürgerbegehren*

Die Fristen zur Einreichung nach § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 finden bis zum Ablauf des 31.12.2020 keine Anwendung. Beginn der Einreichungsfrist für Bürgeranträge oder Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses im Jahr 2020 richten, ist abweichend von § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 der 01.01.2021.

Artikel 2

*Änderung der Landkreisordnung*

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.«

2. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

»§ 32 a

*Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum*

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen

Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.«

Artikel 3

*Änderung des Gesetzes über kommunale  
Zusammenarbeit*

In § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2a) Für die Verbandsversammlung gilt § 37 a der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Hauptsatzung die Verbandssatzung tritt.«

Artikel 4

*Änderung des Sparkassengesetzes*

Das Sparkassengesetz in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 29. März 2016 [GBl. S. 267]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

»(9) Für die Versammlung der Träger gelten §§ 18, 35, 37, 37 a und 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Versammlung der Träger, an die Stelle der Hauptsatzung die Satzung der Sparkasse und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt.«

2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für den Verwaltungsrat gelten §§ 37, 37 a Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 und 3 und § 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats, an die Stelle der Hauptsatzung die Satzung der Sparkasse und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt.«

## Artikel 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Mai 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

**Verordnung der Landesregierung  
zur Änderung der  
Subdelegationsverordnung MLR**

Vom 7. Mai 2020

Auf Grund von § 25 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) wird verordnet:

## Artikel 1

## Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

In § 7 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juni 2018 (GBl. S. 192) geändert worden ist, wird die Angabe »§ 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2« durch die Wörter »§ 9 Absatz 2 und § 19 Absatz 2« ersetzt.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Mai 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

**Verordnung des Ministerium für Ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz und der  
Landesregierung zur Änderung  
der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung  
Landwirtschaft und der  
Gutachterausschussverordnung**

Vom 7. Mai 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, und
2. § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, 3635):

## Artikel 1

Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-  
verordnung Landwirtschaft

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 (GBl. S. 759), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2018 (GBl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 5 bis 7 wird wie folgt gefasst:
  - »5. zuständige Behörde für die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. 130 vom 17.5.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung für Spirituosen mit geografischen Angaben nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/787,
  6. zuständige Behörde für die landesweite Koordination der Kontrollen für die Überwachung der Verwendung von Namen und Bezeichnungen auf dem Markt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 343 vom 14.12.2012, S. 11) und nach Artikel 43 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 39

- Absatz 1 und 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen mit geografischen Angaben nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/787, in der jeweils geltenden Fassung,
7. zuständige Behörde im Sinne von § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes und für die Gewährung von Zuwendungen nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus vom 27. August 2018 (GABl. S. 646) und nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im ökologischen Landbau vom 3. September 2019 (GABl. S. 331),«
2. In § 3 Nummer 3 werden nach der Angabe »(VwV Imkereiförderung)« die Wörter »sowie für die Abwicklung der Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Bekämpfung der Varroose und damit zusammenhängender Krankheiten (VwV Varroabekämpfung).« eingefügt.
  3. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde im Sinne von § 10 Absatz 1 bis 3, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 4, § 17 Absatz 2 Satz 4, § 22 Absatz 1 bis 5 des Tierzuchtgesetzes sowie im Sinne von § 3 Nummer 13 Buchstabe a und § 4 Absatz 1 der Samenverordnung.«
    - b) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort »Embryotransfereinrichtungen« durch die Wörter »Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten« ersetzt.
  4. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Ziegen« die Wörter », bei Schafen und Ziegen einschließlich der Durchführung und Nachprüfung von Feldprüfungen,« eingefügt.
    - b) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird das Wort »Embryotransfereinrichtungen« durch die Wörter »Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten« ersetzt.
  5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Behörde für

    1. die Saatgutverkehrskontrolle nach § 3 Absätze 1 bis 3 des Saatgutverkehrsgesetzes, wobei die Probenahme des im Handel befindlichen Saatgutes den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegt und
    2. die Anerkennung der Düngeberatung nach § 9 Absatz 4 Düngeverordnung und der Beratung nach § 6 Absatz 5 Stoffstrombilanzverordnung.«

6. Es wird folgender Abschnitt 8 angefügt:

## » ABSCHNITT 8

### Zuständigkeiten im Bereich der Fischerei

#### § 13

#### *Zuständigkeiten einzelner Regierungspräsidien*

- (1) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde

1. für den Bodensee-Obersee einschließlich Überlinger See bis Konstanz-Rheinbrücke und
2. nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Finanzen über die Ausgabe der Fischereipatente für den Bodensee-Obersee (VwV Berufsfischerpatente Obersee).

- (2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen nach § 16 der Landesfischereiverordnung.«

#### Artikel 2

#### Änderung der Gutachterausschussverordnung

- § 3 Absatz 2 der Gutachterausschussverordnung vom 11. Dezember 1989 (GBl. S. 541), die zuletzt durch Verordnung vom 26. September 2017 (GBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter »des Landesdatenschutzgesetzes« durch die Wörter »der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S.2) in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter »oder Ordnungswidrigkeit« gestrichen und nach dem Wort »kann« die Wörter »und bei Verstößen gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 Geldbußen verhängt werden können« eingefügt.

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Mai 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

*Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz:*

HAUK

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---